

II-3015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

BUNDESMINISTER
DR. GERHARD WEISSENBERG

Zl.24.930/5-2/1977

1010 Wien, den 2. Dezember

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

197 7

1390/AB

1977-12-07

zu 1387/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten (Nr. 1387/J)

Die Herren Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Teilen Sie die von den Pensionsversicherungsanstalten vertretene Rechtsansicht, daß im Falle eines nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten nach Artikel VII der 32. Novelle des ASVG auch solche Monate eingekauft werden müssen, die in einem Staat, mit dem Österreich ein die Pensionsversicherung betreffendes Abkommen geschlossen hat, schon als Versicherungszeiten gelten?
- 2.) Sind Sie, wenn Sie die Rechtsansicht der Pensionsversicherungsträger nicht teilen, bereit, in Wahrung des Aufsichtsrechtes zu veranlassen, daß für Monate, die auf Grund eines Sozialversicherungsabkommens schon als Versicherungsmonate gelten, nicht zusätzliche Beiträge für den Einkauf entrichtet werden müssen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1.): Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat, um eine rasche und einheitliche Vollziehung des am 1. Jänner 1977 in Kraft getretenen Artikels VII der 32. Novelle zum ASVG zu gewährleisten, schon mit Erlaß vom 25.2.1977 den in Betracht kommenden Versicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger seine Rechtsauffassung zu dieser für das Sozialversicherungsrecht neuen Rechtsfigur bekanntgegeben. Bei dieser Gelegenheit hat es sich auch mit der in Rede stehenden Frage auseinandergesetzt und hiezu folgendes ausgeführt:

"Nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung läßt sich aus keinem der von Österreich abgeschlossenen und derzeit in Geltung stehenden Abkommen über Soziale Sicherheit ableiten, daß solche in einem Vertragsstaat erworbenen Versicherungszeiten als Versicherungsmonate aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung im Sinne des zitierten Art.VII Abs.2 Z.1 der 32. Novelle zum ASVG gelten können. Für solche Monate ist daher ungeachtet des Umstandes, daß sie nach dem in Betracht kommenden ausländischen Sozialversicherungssystem als Versicherungszeiten gelten, der Einkauf durch nachträgliche Entrichtung von Beiträgen vorzunehmen."

In der Folge sind einige wenige Fälle der gegenständlichen Art an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen worden, die zum Anlaß einer neuerlichen Prüfung der Einkaufsfähigkeit von in Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten geführt haben. Diese Prüfung hat - nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß die Rechtslage auf Grund der hier in Betracht kommenden

- 3 -

Sozialversicherungsabkommen doch unterschiedlich ist, - längere Zeit in Anspruch genommen, wobei ich selbst den Grundsatz vertreten habe, daß ein Einkauf nur für Zeiten notwendig sein sollte, für die überhaupt keine Beiträge, also auch nicht im Ausland, entrichtet worden sind. Diese Auffassung habe ich auch bei Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten EGG in der 60. Sitzung des Nationalrates am 17.6. ds. Js. vertreten. Die Prüfung hat allerdings das Ergebnis gezeigt, daß bei gegebener Rechtslage eine andere Auslegung, als sie im erwähnten Erlass zum Ausdruck gebracht wurde, nicht vertreten werden kann. Auch die Rechtsprechung geht dahin, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur auf die inländischen Verhältnisse abgestellt ist, so daß eine Berücksichtigung ausländischer Zeiten nur dann möglich ist, wenn dies ausdrücklich, z.B. durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen, bestimmt wird.

Die von den Fragestellern beabsichtigte Berücksichtigung von Vertragsstaatzeiten im Rahmen des nachträglichen Erwerbs österreichischer Pensionsversicherungszeiten nach der in Rede stehenden Norm bedürfte also - wie bereits erwähnt - der Aufnahme positiv-rechtlicher Regelungen in die zwischenstaatlichen Abkommen. Die diesbezüglich erforderliche Bereitschaft der Vertragspartner ist zweifellos nicht zu erreichen, zumal eine abgesonderte, vom Eintritt eines Versicherungsfalles losgelöste - und daher zusätzliche - Feststellung von Versicherungs-

- 4 -

zeiten in einer Reihe von Vertragsstaaten auf Grund ihres Systems der Sozialen Sicherheit im Zeitpunkt der aus österreichischer Sicht erforderlichen Feststellung solcher Zeiten technisch nicht möglich wäre; aber selbst wenn dies technisch möglich wäre, ist eine Bereitschaft der Vertragspartner zu einer solchen Vorgangsweise mit Rücksicht auf den damit verbundenen administrativen Mehraufwand keinesfalls zu erwarten. Im übrigen erscheint die Aufnahme von Regelungen im Sinne der gegenständlichen Anfrage auch nicht erstrebenswert, weil nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften der wesentlichsten Vertragsstaaten Österreichs erst im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Größenordnung von "Ersatzzeiten" feststeht und eine vor diesem Zeitpunkt erfolgende Feststellung von Versicherungszeiten sohin zu unbefriedigenden Ergebnissen im Einzelfall führen müßte.

Der Meinung der Anfragenden, der nachträgliche Einkauf bereits im anderen Vertragsstaat erworbener Zeiträume bewirke keine entsprechende Gegenleistung, ist folgendes entgegenzuhalten:

Die derzeit in Geltung stehenden 13 bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit regeln die Berücksichtigung von Zeiten der Pflichtversicherung im Ausland, die sich mit Zeiten der freiwilligen Versicherung in Österreich decken, wie folgt:

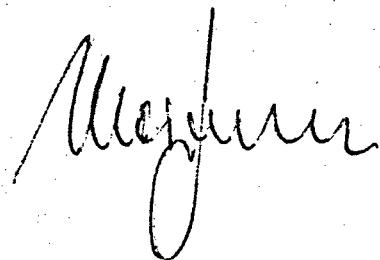
1. Nach der der EWG-Verordnung 1408/71 folgenden Regelung einiger älterer Abkommen gelten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der öster-

- 5 -

reichischen Pensionsversicherung, die sich mit ausländischen Pflichtversicherungszeiten decken, als zu einer österreichischen Höherversicherung sui generis entrichtet.

2. In jüngerer Zeit abgeschlossene bzw. revidierte Abkommen enthalten Regelungen, wonach sich deckende Zeiten dieser Art bei der Berechnung der Leistung mit ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden. Beide vorangeführten Arten der Regelung stellen sicher, daß eine auf Grund der 32. Novelle zum ASVG nachträglich eingekaufte Zeit jedenfalls zu einer Erhöhung der österreichischen Teilpension führt.

Zu 2.): Im Hinblick auf die Bejahung der unter 1.) gestellten Frage erübrigt sich eine Beantwortung der zweiten Frage.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Meijer", is positioned in the lower right area of the page.